

daß in Sachsen die Aeltern im Allgemeinen von den Kindern schlecht behandelt worden sind, da doch bis jetzt stets eine Anzeige hat vorausgehen müssen, wenn Injurien der Kinder gegen die Aeltern bestraft werden sollten. Da mir bis jetzt Nachtheile, die aus dem bestehenden Rechte entstanden wären, nicht bekannt geworden sind, und da solche Nachtheile, wie ich glaube, auch wirklich nicht stattfinden, so erscheint mir auch die neue Bestimmung nicht als nothwendig.

Staatsminister v. Könnert: Diese Erfahrung kann ich nicht bestätigen. Ich beziehe mich auf die Erfahrung der Herren, die auf dem Lande leben. Es ist gewiß häufig, daß die Auszügler von den Kindern gemißhandelt werden. Dies ist sogar in einer Petition an die II. Kammer, worin um gesetzliche Bestimmung über die Verhältnisse der Auszügler gebeten worden, angeführt. Ich kann noch erwähnen, daß ich eben heute eine Interzession von einem Handwerker in Paris erhalten habe, welcher bittet, seine Mutter, eine alte Auszüglerin, gegen ihre Verwandten in Schutz zu nehmen, da sie nicht wagen dürfe, es anzuzeigen. Was soll die Obrigkeit thun, wenn sie bei schlechter Behandlung der Auszügler, die vielleicht sogar ein öffentliches Aergerniß giebt, nicht ohne Anzeige einschreiten darf?

v. Welck: Dem, was der Domherr D. Günther geäußert hat, muß ich widersprechen. Der Nachtheil hat darin bestanden, daß es in unzähligen Fällen zum wahren Skandal gereichte. Man berücksichtige nur, wie sich diese Fälle in praxi gestalten; soll sich z. B. ein alter Auszügler entschließen, vielleicht erst 2—3 Stunden weit ins Amt zu gehen, um dort die Anzeige zu bewirken, und muß er befürchten, daß er nun bei seiner Rückkehr von seinen ungerathenen Kindern vielleicht noch einmal so viel Schläge bekommt, so unterläßt er die Anzeige lieber.

Domherr D. Günther: Von Schlägen ist nicht die Rede, sondern bloß von wörtlichen Injurien.

Referent Prinz Johann: Auch ich kann den Gründen der Dep. der II. Kammer nicht beistimmen. Das Argument, welches der D. Günther angeführt hat, dürfte ebenfalls zu Viel beweisen. Er führt an, daß durch die Realinjurien die öffentliche Sicherheit verletzt würde. Daraus würde ich folgern, daß alle Realinjurien ex officio bestraft werden müßten. Ich glaube aber, daß Nichts darauf ankomme, ob die öffentliche Sicherheit verletzt werde; denn es wird ein großes Nationalgut verletzt, die Achtung der Kinder gegen die Aeltern. Es wird ein öffentlicher Skandal gegeben, der durch die Bestrafung getilgt wird, wenn man nicht das Gebot: Ehre Vater und Mutter, damit es dir wohlgehe, in Abnahme kommen lassen will. Dieses Gebot wird nicht immer beobachtet, und ich wünschte, daß in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung ein Verfahren von Amtswegen bestimmt würde.

D. Großmann: Wenn Petitionen vorliegen, so stimme ich natürlich für die Deputation.

v. Polenz: Ich bin selbst Vater, also Partei. In dessen scheint es mir, als wenn durch das, was man festsetzen

will, den Eltern gar nicht geholfen werde. Denn wenn zur Bestrafung des Schuldigen eine Untersuchung gehört, ob er seine Eltern beschimpft habe, so sind diese in demselben Falle, als wenn sie es anzeigen. Es kann doch wohl nicht auf eine bloße Anzeige gegen einen bauerlichen Grundbesitzer, der seinen Vater als Auszügler bei sich hat, gleich Bestrafung erfolgen: es muß eine Untersuchung vorhergehen und der Vater erklären, er sei beschimpft worden. Ob dadurch Abhülfe erfolgt, möchte ich bezweifeln, weil die Erbitterung nur vermehrt wird. Was versteht man jedoch unter Mißhandlungen? der Artikel spricht nur von Ehrenkränkungen: daher möchte ich glauben, man begreife auch unter Mißhandlungen, wenn dem Auszügler die Nahrungsmittel, oder was er sonst bedungen, nicht in dem gehörigen Maße verabreicht werden. Diese ist eine ganz andere Sache. Da haben ihm die Gerichte jederzeit zu dem Seinen verholten. Aber über Streitigkeiten, die auch von den Auszüglern selbst hervorgerufen werden, habe ich Gelegenheit gehabt, einer Unzahl von Untersuchungen beizuwohnen, und ich möchte wohl behaupten, daß sie öfterer von dem Eigensinn der alten Leute, als von den jungen herbeigeführt werden.

Bürgermeister Bernhardt: Daß die beleidigten Aeltern in einem solchen Falle befragt werden müssen, ist nicht absolut nothwendig. Ueber die geschehene Anzeige wird der Angezeigte oder Denunziat vernommen, und wenn er gesteht, kann die Bestrafung sofort erfolgen, ohne daß die Aeltern concurriren.

Präsident: Ich frage nun die Kammer: Ob sie den Antrag des Hrn. Domherrn D. Günther annehme? Derselbe wird durch 23 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Präsident: Ich hatte zwar selbst die Idee, wir hätten schon abgestimmt, war auch der Ansicht des Antragstellers, habe mich aber durch die entwickelten Ansichten zur gegentheiligen Ansicht hinneigen müssen. Ich gehe nun über auf den von der Deputation vorgeschlagenen Art. 193b. und erlaube mir jetzt die Frage an die Kammer zu richten: Ob sie denselben annehme? Dies geschieht einstimmig.

Man geht nunmehr zum X. Kapitel über, welches in den Art. 194—200. von der Selbsthülfe und dem Zweikampfe handelt. Art. 194. wird sofort ohne weitere Diskussion von der Kammer einstimmig angenommen. Art. 195. lautet:

„Die Entziehung einer eignen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitz eines Dritten ist nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der dazu angewendeten Mittel und des dem Besitzer durch die Entziehung aus dem Besitz verursachten Schadens mit Gefängniß bis zu Drei Monaten zu bestrafen.“

Die Deputation hat hierbei eine Erhöhung des Maximums bis auf 6 Monate vorgeschlagen.

Referent Prinz Johann: Ich bemerke, daß dieses Verbrechen darin besteht, daß ich meine Sache, die ein Anderer in Besitz hat, ihm aus dem Besitze bringe, daß ich also einem Andern nur des rechtmäßigen Besitzes beraube, während ich rechtmäßiger Eigenthümer bin.

Domherr D. Günther: Ich habe zu dem Artikel Etwas zu bemerken. Es heißt: „die Entziehung einer eigenen beweg-